



Geld & Steuern

 **südostschweiz**

THEMENSPECIAL
10.2.2023

DIE KUNST DER STEUERABZÜGE

Um die Steuerbelastung beim
Eigenheim zu reduzieren, lohnt sich
sorgfältige Planung.

SELBSTSTÄNDIG – ABER WIE?

Was braucht es, um das erste Jahr
der Selbstständigkeit zu überleben?

Inhalt

6

Wohneigentum und Steuern: Abzüge ausschöpfen

Beim Eigenheim können die Steuern stark gesteuert werden.



11

Die Selbstbestimmung wahren

Wie geht es bei Urteilsfähigkeit weiter und kann man sich darauf vorbereiten?

9

Der Schritt in die Selbstständigkeit

Worauf man als Gründerin oder Gründer achten muss.



PARTNER

TREUHAND | SUISSE

Dieses Themenspecial wurde in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Treuhänderverband TREUHAND | SUISSE realisiert. Alle Inserenten sind Mitglied der Sektion Graubünden.

www.treuhandsuisse-gr.ch

IMPRESSUM

Herausgeberin Somedia Press AG, Sommeraustasse 32, Postfach 491, 7007 Chur, Verleger: Hanspeter Lebrument, CEO: Thomas Kundert
Redaktion Emilia Kimidzikic **Redaktionelle Mitarbeit** Karin Iseppi, Marco Schädler, Roman Sgier, Rico Kluker **Layout** Somedia Production AG Glarus/Chur **Bilder** zVg, 123rf.com **Inserate** Treuhand | Suisse, Chur **Druck** Somedia Partner AG, Haag
Diese Ausgabe erscheint in folgenden Publikationen Südostschweiz, Regionalausgabe Graubünden, Bündner Tagblatt **Auflage** 24 520

Welche Rechtsform solls denn sein?

Rico Kluker

Abteilungsleiter Kommissariat
Steuerverwaltung des
Kantons Graubünden

Der Schritt in die berufliche Selbstständigkeit – ein einschneidendes Ereignis. Neben den Grundvoraussetzungen einer Geschäftsidee, der dafür notwendigen fachlichen Qualifikation und der sauberen Planung ist insbesondere die Frage der Rechtsform zu beantworten. Es muss bestimmt werden, ob die unternehmerische Tätigkeit im Rahmen einer Einzelunternehmung ausgeübt oder ob dafür eine juristische Person (Aktiengesellschaft oder GmbH) gegründet werden soll. Nur die Einzelunternehmerin oder der Einzelunternehmer ist selbstständig erwerbstätig im rechtlichen Sinn, Inhaberinnen und Inhaber einer sogenannten Ich-AG sind Angestellte der eigenen AG und bleiben damit unselbstständig erwerbstätig.

Der Entscheid über die Rechtsform des eigenen Unternehmens ist mit verschiedensten Rechtsfolgen verbunden, u.a. auch im Sozialversicherungs- und im Steuerrecht. Getreu dem Motto «je weniger Sozialversicherungsabgaben und Steuern, je besser» wird die Wahl teilwei-

se einseitig aufgrund einer diesbezüglich vermeintlich minimalen Belastung getroffen. Gewählt wird dann aufgrund der sehr tiefen Steuerbelastung von juristischen Personen und der steuerlichen Entlastung bei den Dividenden die Ich-AG, um den erzielten Gewinn nur teilweise als (sozialversicherungsbelasteten) Lohn und teilweise (steuergünstig) als Dividende beziehen zu können. Es zeigt sich aber, dass sich die Gesamtbelastung mit Steuern und Sozialversicherungen bei gleichem Gewinn in beiden Fällen (Einzelunternehmung oder Ich-AG) weitgehend angleicht, solange bei der Ich-AG der ganze erzielte Gewinn privat bezogen wird. Dies gilt unabhängig davon, wie die Aufteilung in Lohn und Dividende bei der Ich-AG erfolgt. Gerade für die Startphase sind daher die Steuern für einmal zweitrangig und sollten andere Kriterien wie insbesondere die versicherungsrechtlichen Möglichkeiten im Bereich von Arbeitslosigkeit, Unfall und Vorsorge in den Entscheid miteinbezogen und mit den eigenen Bedürfnissen abgeglichen werden.



Wohneigentum und Steuern: Weitsichtig planen, Abzüge ausschöpfen

Selbst genutztes Wohneigentum bietet interessante Abzugs- und Optimierungsmöglichkeiten. Es lohnt sich, Unterhaltsarbeiten und Investitionen sorgfältig zu planen, um die Steuerbelastung zu reduzieren. **von Marco Schädler**

Die Schweiz war bisher ein Volk von Mieterinnen und Mietern. Aber mittlerweile leben doch 42 Prozent der Haushalte in den eigenen vier Wänden – im Kanton Graubünden sind es mit 45 Prozent etwas mehr. Wohneigentum bringt viele Vorteile, darunter auch steuerliche. Das fängt schon bei der Finanzierung an: Die Mehrheit der Haus- oder Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer macht sich den Umstand zunutze, dass man Hypothekarzinsen vom steuerbaren Einkommen abziehen und so seine Steuerlast senken kann. Diese steuerliche Einsparung relativiert sich allerdings, weil im Gegenzug der Eigenmietwert auf das steuerbare Einkommen aufgerechnet wird. Je nach Kanton fällt dies mehr oder weniger ins Gewicht. Aber es fehlt nicht an zusätzlichen Möglichkeiten, um mit selbst genutztem Wohneigentum Steuern zu sparen.

Unterhaltskosten abziehen

Besonders interessant sind die Kosten für den Unterhalt: Dies beinhaltet einerseits gewisse Betriebskosten, also Aufwendungen, die mit dem Besitz einer Liegenschaft wirtschaftlich oder rechtlich verknüpft sind. Typische Posten sind zum Beispiel Prämien für Gebäudeversicherungen (z.B. Glasbruch, Haftpflicht) und Brandversicherung, die Entschädigung der Hauswartin oder des Hauswirts, Serviceabonnemente für



die Heizung oder Einzahlungen in den Erneuerungsfonds bei Eigentumswohnungen. Finanziell gewichtiger sind die Unterhaltskosten im engeren Sinn: Reparaturen und Renovationen an der Liegenschaft, solange nur geringe Arbeiten anfallen – etwa, weil die Liegenschaft neu ist –, fährt man mit dem pauschalen Abzug der Liegenschaftsunterhaltskosten in der Regel am besten. Im Kanton Graubünden beträgt der Pauschalabzug in den ersten zehn Jahren nach Erstellung des Gebäudes 10 Prozent des jährlichen Eigenmietwerts; danach steigt er auf 20 Prozent. Sobald höhere Kosten anfallen, weil Sanierungsarbeiten anstehen, kann man mit den entsprechenden Belegen

und Abrechnungen die

tatsächlichen

Kosten geltend machen.

Aber

aufge-

passt, aus steuerlicher

Sicht ist Sanierung nicht gleich Sanierung.

Wertvermehrend oder werterhaltend?

Der Fiskus unterscheidet zwischen zwei Kategorien von Sanierungsarbeiten: werterhaltend und wertvermehrend. Nur die Ausgaben für werterhaltende Arbeiten können als Abzug geltend gemacht werden. Wie der Begriff erahnen lässt, handelt es sich hier um Arbeiten, die dazu dienen, den Wert der Liegenschaft zu bewahren. Dies umfasst zum Beispiel Projekte wie den Neuanstrich oder den Ersatz

der Fassadenverkleidung, Reparatur- oder Ausbesserungsarbeiten an Dach, Böden, Heizungsanlage oder elektrischen Installationen. Arbeiten, die den Wert der Liegenschaft vermehren, kann man hingegen nicht abziehen. In diese Kategorie fällt beispielsweise der Ausbau eines bisher ungenutzten Dachgeschosses, der Einbau eines zusätzlichen Badezimmers, das Erstellen eines Wintergartens, eines Schwimmbads oder eines Lifts. Kurzfristig bringen solche wertvermehrenden Ausgaben also keine Steuerersparnis. Mittel- und langfristig sieht es wieder anders aus: Man kann diese Investitionen bei einem späteren Verkauf der Immobilie geltend machen und damit die anfallende Grundstückgewinnsteuer reduzieren.

Halbe-halbe?

Viele Sanierungsmassnahmen stellen eine Kombination von werterhaltenden und wertvermehrenden Arbeiten dar. Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer, die beispielsweise ihre Küche erneuern, nutzen diesen Eingriff meist für qualitative Verbesserungen: einen grösseren Kühlschrank, eine moderne Kochinsel, einen multifunktionalen Backofen und vielleicht einen hochwertigeren Bodenbelag. Auch wer das Garagentor ersetzt, wählt wahrscheinlich ein komfortableres automatisches Modell. Solche Qualitätsverbesserungen führen in der Regel dazu, dass ein Teil der Kosten als wertvermehrend und damit als nicht abzugsfähig taxiert wird. Um Überraschungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, diesen Aspekt schon bei der Planung eines Sanierungsprojekts zu berücksichtigen. Hilfreiche Informationen hierzu finden sich auf der Website des kantonalen Steueramtes («Praxisfestlegungen»).

Sonderfall Energiesparen

Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen werden steuerlich privilegiert. Zwar handelt es sich in der Sache meistens um eine Kombination von werterhaltenden und wertvermehrenden Eingriffen, trotzdem sind solche Kosten komplett abzugsfähig. Wer also im selbst genutzten Wohneigentum energetisch bessere Fenster einbaut, eine moderne Fassadendämmung realisiert, alte Haushaltsgeräte mit grossem Stromverbrauch ersetzt oder in ein effizienteres System für Heizung und Warmwasseraufbereitung investiert, tut nicht nur für die Umwelt etwas Gutes, sondern auch für die eigene Steuerrechnung.

Seit 2020 braucht es auch keinen Eiertanz mehr, um hohe Kosten allenfalls auf mehrere Steuerjahre zu verteilen. Fallen in einem Kalenderjahr Kosten für energetische Sanierungen an, die das steuerbare Einkommen übersteigen, kann man diese heute ganz legal auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden über-



Gut geplant ist halb gespart

Bei grösseren Renovationen lohnt es sich, die Arbeit auf mehrere Jahre aufzuteilen.

tragen. Dies stellt eine markante Verbesserung der Abzugsmöglichkeiten dar – begrenzt auf energetische Sanierungen.

Grosse Arbeiten staffeln

Bei allen anderen Aufwendungen gilt dies aber nicht. Deshalb ist und bleibt es wichtig, grosse Sanierungsarbeiten aus steuerlicher Sicht sorgfältig zu planen und allenfalls auf mehrere Jahre zu verteilen. Mit der richtigen Strategie lässt sich die Steuerbelastung erheblich optimieren: Angenommen, Sie planen eine umfassende Sanierung Ihres Einfamilienhauses. Den werterhaltenden Anteil Ihrer Aufwände – sagen wir: 150 000 Franken – können Sie vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehen. Nehmen wir ferner an, Ihr steuerbares Haushaltseinkommen betrage 125 000 Franken. Wenn Sie die Sanierung in einem Schritt durchführen, bezahlen Sie in diesem Jahr also keinerlei Einkommenssteuern, weil ihre Abzüge höher liegen. Allerdings verschenken Sie damit aus steuerplanerischer Sicht 25 000 Franken. Eine deutlich höhere Steuerersparnis ergibt sich, wenn Sie diese Sanierungsarbeiten über zwei oder drei Jahre verteilen. Wenn Sie zum Beispiel über drei Jahre jeweils 50 000 Franken abziehen können, brechen Sie damit die Steuerprogression. Sie mindern nicht nur Ihr steuerbares Einkommen, sondern drei Jahre lang auch den Steuersatz, der zur Anwendung kommt. ■

Marco Schädler, Executive Master of Business Administration FH und Fachmann Finanz- und Rechnungswesen FA, ist Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND | SUISSE, Sektion Graubünden





 :: Treuhand

 :: Wirtschaftsprüfung

 :: Immobilien

Masanserstrasse 136 | 7000 Chur | Tel. +41 81 286 77 01
 Landstrasse 36 | 7252 Klosters Dorf | Tel. +41 81 414 00 10

alfina.ch

BEARTH & partner

STEUERBERATUNG
 Professionell

Bearth & Partner Steuerberatung und Treuhand AG
 Quaderstrasse 18 | 7000 Chur | Tel. 081 254 37 37
info@bearth-treuhand.ch | www.bearth-treuhand.ch







Wir optimieren
 Ihre Steuern.

CHUR THUSIS ST. MORITZ WITTENBACH

TREUHAND | SUISSE T 081 257 02 57 bmuag.ch

CATHOMAS
 TREUHAND – REVISION – IMMOBILIEN

CATHOMAS TREUHAND AG
 GLENNERSTRASSE 18
 POSTFACH 72
 CH-7130 ILANZ
 081 920 00 70
info@cathomas-treuhand.ch
www.cathomas-treuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE



Ihr Partner für **STEUERN**

- ✓ BERATUNG
- ✓ OPTIMIERUNG
- ✓ PLANUNG




D+M D+M Treuhand und Beratung GmbH

Wir betreuen Sie gerne kompetent und persönlich

- Abschlussberatung
- Buchführung
- Wirtschaftsprüfung
- Steuer- / Rechtsberatung
- Mehrwertsteuerberatung
- Erteilungen / Expertisen
- Pensionsplanung

Quaderstrasse 8, CH-7001 Chur · Telefon: 081 254 73 00
info@dm-treuhand.ch
 Mitglied TREUHAND | SUISSE



fiduciar
 TREUHAND & IMMOBILIEN

VERANTWORTUNGSVOLL | LOKAL | INDIVIDUELL

Fiduciar Treuhand AG
 Poststrasse 115, 7050 Arosa | Theaterweg 11, 7000 Chur
fiduciar.ch | +41 81 287 10 87

Gredig + Partner AG
Treuhand Steuern Revision



DAMIT SIE IN SACHEN
STEUERN
NICHT INS RUDERN KOMMEN.



Hauptsitz: CH-7430 Thusis, Spitalstr. 1, Telefon +41 81 650 06 00, thusis@gredig-partner.ch
Zweigbüro: CH-7000 Chur, Gäuggelstr. 4, Telefon +41 81 257 10 40, chur@gredig-partner.ch
www.gredig-partner.ch Mitglied TREUHAND | SUISSE Mitglied von EXPERTSuisse



steuern
leicht gemacht.

mdp-treuhand.ch
081 330 42 42

michel
dünser
partner

Mitglied TREUHAND | SUISSE

NAVIS



DIE SEGEL
RICHTIG SETZEN

navis-treuhand.ch Davos | Klosters

ps pfister & sax
immobilien und treuhand

Verwaltung – Vermietung – Verkauf
Unternehmens- und Steuerberatung

081 257 18 18 www.pfister-sax.ch

Steuererklärung? Wir helfen Ihnen dabei.



rezia | Treuhand
Immobilien
Steuern

Quaderstrasse 22, 7000 Chur
T 081 252 83 68, F 081 253 33 37
info@rezia-treuhand.ch, rezia-treuhand.ch

RRT
TREUHAND & REVISION



RRT AG
TREUHAND & REVISION
POSTSTRASSE 22
POSTFACH 645
7001 CHUR
TEL. +41 81 258 46 46
www.rrt.ch
info@rrt.ch

MIT ENGAGEMENT
UND ERFAHRUNG.

Der Schritt in die Selbstständigkeit

Es kommt nicht von ungefähr, dass so vielen Jungunternehmen schon im ersten Jahr die Luft ausgeht. Darauf muss man achten, wenn man sich selbstständig macht. **von Roman Sgier**

Bevor jemand den Schritt in die Selbstständigkeit unternimmt, ist sie oder er meistens irgendwo angestellt. Dort entfaltet man das fachliche Können in der Regel, ohne dass man sich um betriebswirtschaftliche Fragen und das Bestehen der Firma im Markt kümmern müsste. Und hier liegt auch schon die Krux: Wenn man den eigenen Beruf hervorragend beherrscht, ist das eine gute Voraussetzung für den Schritt in die Selbstständigkeit – aber um zu bestehen, braucht es mehr.



Gut geplant ist halb gegründet.
Für den Erfolg von Jungunternehmen oder Selbstständigkeit ist saubere Planung unumgänglich.

hängt davon ab, wie komplex Ihr Vorhaben ist und vor allem, ob Sie dabei auf finanzielle Unterstützung von Banken oder Investoren angewiesen sind. Als Ich-AG mit eigenem Startkapital müssen Sie vor allem für sich selber Klarheit schaffen, wie Ihr Plan aussieht und welche finanziellen Perspektiven damit verbunden sind.

Geldfluss im Auge behalten

Einnahmen und Ausgaben vorausschauend zu überblicken, ist gerade in der Startphase ausschlaggebend; wo Einkünfte noch auf sich warten lassen. Aber es ist auch mittel- und langfristige zentral,

dass man frühzeitig erkennt, wenn sich ein finanzieller Engpass anbahnen sollte: Ein Liquiditätsplan hilft. Dafür reicht eine Excel-Tabelle, in der man den Geldfluss für die kommenden drei, sechs, zwölf Monate auflistet. Auf der einen Seite setzt man die kommenden Ausgaben und ihr Fälligkeitsdatum ein, auf der anderen Seite die geschätzten Einnahmen in einem bestimmten Zeitraum. Die Differenz zeigt, wie es um die flüssigen Mittel zu einem bestimmten Zeitpunkt steht.

Wissen Sie, was Sie wollen?

Was genau ist Ihre Geschäftsidee? Wie wollen Sie diese konkret umsetzen? Wer sind Ihre Kunden, Ihre Konkurrenten, Ihre Partner? Wie soll das finanziell funktionieren – in der Gründungsphase und bis Sie irgendwann Ihre angepeilte Reiseflughöhe erreicht haben? Die Antworten auf diese grundlegenden Fragen muss in einem Businessplan zusammengetragen werden. Dieses Dokument kann zwei Blatt Papier umfassen oder 300 Seiten lang sein – das

Abläufe sauber planen

Wie gesagt, Ihr fachliches Können in Ehren. Aber ob Sie auch in einer Selbstständigkeit erfolgreich sind, entscheidet sich zuweilen in den banalsten Belangen. Ein stellvertretendes Beispiel: Was geschieht, wenn ein Kunde anruft? Wie ist die Erreichbarkeit geregelt? Was bekommen die Kunden zu hören, wenn Sie auf der Sprachbox landen? Wie lange dauert es bis zu einem Rückruf? Oder bis Sie die gewünschte Offerte liefern? Wenn aus Kundensicht schon bei der ersten Kontaktaufnahme der Eindruck entsteht, dass es an Interesse, Engagement und Professionalität mangelt, dann wird es in der Folge eher schwierig. Deshalb ist es wichtig, die geschäftlichen Abläufe durchs Band sorgfältig durchzudenken und so zu organisieren, wie man sich das als Kunde selber wünschen würde.

Effiziente Buchhaltung

Wie gut Sie den finanziellen Überblick bewahren, hat auch damit zu tun, wie Sie Ihre Buchhaltung handhaben. Die beliebte Methode, alle Belege und Rechnungen ungeordnet in einer Kartonschachtel zu lagern und diese Ende Jahr an einen Treuhänder weiterzugeben, hat gerade in Zeiten von Corona viele kleine Betriebe auf dem falschen Fuss erwischt: Ihnen sind Unterstützungsgelder entgangen, weil sie ohne aktuelle Buchhaltung nicht rechtzeitig nachweisen konnten, dass sie berechtigt sind. Auch ohne Corona: Suchen Sie sich schon früh ein qualifiziertes Treuhandbüro, das Sie in Buchhaltungs-, Finanz-, Steuer- und Mehrwertsteuerfragen kompetent begleitet.

Roman Sgier, dipl. Treuhandexperte und Fachmann
Finanz- und Rechnungswesen FA,
ist Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänder-
verbands TREUHAND | SUISSE, Sektion Graubünden



SORENO

Treuhand und Immobilien

*professionell
unabhängig
vertrauensvoll*

SORENO Treuhand AG

Comercialstrasse 20

7000 Chur

081 515 70 05

soreno@soreno.ch

www.soreno.ch



Th. Coray AG

7000 Chur

Telefon +41 (0)81 925 22 22

www.thcoray.ch

Immobilienverwaltung und -handel
Treuhand- und Unternehmensberatung

[T|N|T]

Treuhand & Revisionen AG

Treuhand
Steuerberatung
Revision / Wirtschaftsprüfung
Unternehmensberatung
Liegenschaftenverwaltung

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Thomas Niederer
eidg. dipl. Treuhandexperte

Marco Bandli
Bachelor of Science
FHO in Betriebsökonomie

Kasernenstrasse 97
7000 Chur

Tel. 081 252 72 71
info@tnt-treuhand.ch
tnt-treuhand.ch

thunertreuhand

Buchhaltungen und Steuererklärungen

thunertreuhand Telefon 081 302 31 22
Jeninserstrasse 1 info@thunertreuhand.ch
7304 Maienfeld www.thunertreuhand.ch

persönlich, professionell und unkompliziert

Wir sind für Sie da



**Höhere Komplexität, mehr
Regulierung, neue Technologien –
als KMU muss man ganz schön
auf Zack sein.
Bei TREUHAND | SUISSE finden Sie
qualifizierte Treuhandprofis, die Sie
zielgerichtet unterstützen.**

Die Selbstbestimmung wahren

Wer selber festlegen will, wie es im Fall einer Urteilsunfähigkeit weitergeht, trifft mit dem Vorsorgeauftrag die richtige Wahl. **von Karin Iseppi**

Zugegeben, der Gedanke ist unangenehm. Aber es kann jede und jeden von uns treffen – dass wir aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls unsere Urteilsfähigkeit verlieren. Liegt weder eine Patientenverfügung noch ein Vorsorgeauftrag vor, können die Angehörigen ein Stück weit die Interessen einer urteilsunfähigen Person wahrnehmen. Sie werden zurate gezogen, wo es um Alltagsfragen oder medizinische Massnahmen geht. Damit hat es sich aber. Für alles Weitere bestellt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) einen Beistand.

Vertrauenspersonen selbst benennen

Wer vorausdenkt und seine Selbstbestimmung wahren möchte, sollte also einen Vorsorgeauftrag erstellen. Dieser verschafft die Freiheit, selber eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu bestimmen, welche die eigenen Interessen wahrnehmen, wenn man selber dazu nicht mehr in der Lage ist. Dazu gehören die Aspekte, welche das körperliche, geistige und seelische Wohl betreffen («Personensorge»), die finanziellen Verantwortlichkeiten («Vermögenssorge») und der Rechtsverkehr. Fehlt ein Vorsorgeauftrag, fällt die Aufgabe, sich um die administrativen und finanziellen Aspekte zu kümmern, an die Kesb.

Präzise finanzielle Vollmachten

Gerade in finanziellen Dingen ist entscheidend, dass man eine Person beauftragen kann, die man selbst bestimmt und der man vertraut. Wichtig ist, dass

man die Vollmachten, die man übertragen möchte, im Vorsorgeauftrag ausdrücklich benennt. Also zum Beispiel Vollmachten für den Kauf, die Belastung oder die Veräusserung von Grundeigentum und den Eintrag im Grundbuch; für die unentgeltliche Veräusserung von Vermögenswerten, für Kontosalldierungen sowie für den Zugriff auf Schrankfächer. Es ist auch möglich, eine Generalvollmacht zu erteilen. Theoretisch kann man einen Vorsorgeauftrag im stillen Kämmerlein verfassen und bestmöglich dafür sorgen, dass er aufgefunden wird, wenn ein Ereignis eintritt, das zur Urteilsunfähigkeit führt. Aber besser ist, den Vorsorgeauftrag mit der beauftragten Person detailliert zu besprechen, ihr eine Kopie davon abzugeben und sie darüber zu informieren, wo das Original aufbewahrt wird. Auch eine öffentliche Beurkundung (via Notariat) ist möglich.

Problem der Anerkennung

Im Zusammenhang mit finanziellen Fragen ist noch ein weiterer Aspekt zu beachten: Banken brauchen die Sicherheit, dass sie im Umgang mit den Finanzwerten ihrer Kundschaft korrekt handeln. Deshalb erkennen sie einen Vorsorgeauftrag erst an, wenn er von der Kesb offiziell für gültig erklärt wurde. Das kann fallweise mehrere Monate dauern. In dieser Zeit kann die oder der Vorsorgebeauftragte weder Rechnungen begleichen, noch andere Bankgeschäfte abwickeln. Durch eine Bankvollmacht lässt sich dieses Problem vermeiden. Das geht aber nur, wenn man der be-



Entspannt und vorgesorgt

Mit einem Vorsorgeauftrag kann einer Person finanzielle Verantwortung übertragen werden.

auftragten Person grosses Vertrauen entgegenbringt: Die Vollmacht ist nämlich ab dem Ausstellungsdatum vollumfänglich gültig. Alternativ kann eine Vollmacht für ein neu zu errichtendes Konto ausgestellt werden, auf das die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber einen Betrag einbezahlt, der den geschätzten Lebensbedarf abdeckt, bis der Validierungsprozess bei der Kesb abgeschlossen ist.

Karin Iseppi, dipl. Treuhandexpertin,
ist Vizepräsidentin des Schweizerischen
Treuhanderverbands TREUHAND | SUISSE,
Sektion Graubünden



Achten Sie auf das Gütesiegel

Treuhänderin oder Treuhänder ist keine geschützte Berufsbezeichnung. Deshalb ist es bei der Suche nach einem Treuhandpartner wichtig, auf die Mitgliedschaft im Berufsverband zu achten.

Die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Treuhänderverband TREUHAND|SUISSE gilt im Markt nicht umsonst als Gütesiegel für Vertrauenswürdigkeit, Kompetenz und Qualität. Die Latte für den Beitritt liegt hoch: Eine anerkannte Ausbildung, ausgewiesene Berufserfahrung und einwandfreier Leumund sind die Mindestanforderungen. Wer diese erste Hürde überwindet, verpflichtet sich auf die Einhaltung klarer Standesregeln und zur fortlaufenden Weiterbildung. Und bezüglich Weiterbildung ist es mit dem Lippenbekenntnis nicht getan. TREUHAND|SUISSE kennt in diesem Punkt eine formelle Verpflichtung. Wer das Soll nicht erfüllt, wird zuerst gemahnt,

dann gebüsst und schliesslich freundlich zum Ausgang begleitet. Zugegeben, der Ausschluss ist glücklicherweise selten. Die überwältigende Mehrheit unserer Mitglieder kommt der Weiterbildungspflicht im eigenen Interesse nach.

Steigende Anforderungen

Der Markt sieht Treuhandprofis klassischerweise als Generalisten. Das setzt vielfältiges Know-how voraus. Privatpersonen, die eine Treuhänderin oder einen Treuhänder konsultieren, erwarten Unterstützung in vielen Themenfeldern: Steuern, Immobilien, Vorsorge, Erbschaften und mehr. Noch komplexer ist das Anforderungsprofil in der Beratung von Unternehmen. Dazu kommt, dass der Übergang zwischen Privat- und Geschäftsthemen bei Familienunternehmen fließend ist und die Themen miteinander verzahnt sind. Als Unternehmerin oder Unternehmer hat

man Wichtigeres zu tun, als sich selber mit den Tücken von Steuer-, Mehrwertsteuer-, Gesellschafts- oder Arbeitsrecht herumzuschlagen. Idealerweise kann man sich hier auf Treuhandprofis abstützen, die fundierte Sachkenntnis mit unternehmerisch-strategischem Verständnis kombinieren: auf Fachpersonen, die strategische Optionen aufzeigen und der Unternehmerin oder dem Unternehmer in der Umsetzung den Rücken freihält. ■

TREUHANDPARTNER GESUCHT?

Im Online-Mitgliederverzeichnis finden Sie qualifizierte und vertrauenswürdige Treuhandprofis in Ihrer Nähe.

www.treuhandsuisse-gr.ch

ANZEIGE



Unsere
Experten haben
die richtigen
Antworten.

TREUHAND | SUISSE

www.treuhandsuisse-gr.ch
Schweizerischer Treuhänderverband
Sektion Graubünden